

# RS Vwgh 2019/4/3 Ro 2017/15/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2019

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §24

EStG 1988 §4 Abs1

Liebhabeiv §2 Abs1

Liebhabeiv §2 Abs2

### Rechtssatz

Liegt zunächst eine Einkunftsquelle in Form einer betrieblichen Tätigkeit vor, und ist erst ab einem späteren Zeitpunkt nach § 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und 2 der Liebhabereiverordnung von Liebhaberei auszugehen, kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von einem Betriebsvermögen gesprochen werden. Im Falle eines Einzelunternehmens stellt das dieser Tätigkeit gewidmete Vermögen vielmehr Privatvermögen des Betriebsinhabers dar (vgl. z.B. Fraberger/Papst in Doralt et al, EStG18 § 24 Tz 146; Fellner in Hofstätter/Reichel, Einkommensteuer-Kommentar 58. Lfg. § 24 Tz 61; Jakom/Kanduth-Kristen EStG, 2018, § 24 Tz 50; jeweils mwN).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017150030.J01

### Im RIS seit

12.07.2019

### Zuletzt aktualisiert am

12.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)